



Inhalt:

- 128 Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Spitalvorstadt“ hier: Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Lageplan als Anlage)

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 128 **Vollzug der Baugesetze; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 66 „Spitalvorstadt“ hier: Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.06.2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 66 „Spitalvorstadt“ in der Fassung vom 21.06.2018 gebilligt und beschlossen, diesen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Der Planbereich ergibt sich aus dem folgenden Kartenausschnitt: (Lageplan in Anhang)

Der räumliche **Geltungsbereich des Bebauungsplans** umfasst ca. 0,57 ha mit den Grundstücken Flst.-Nrn. 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 805/1, 807, 807/1, 809 und 810 sowie Teilflächen der Flst.-Nrn. 800/1, 814 und 1287/71.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan weist den Planungsbe- reich als innerstädtische Wohnbaufläche aus. Eine Änderung bzw. Anpassung im Wege der Berichtigung ist nicht erforderlich.

Ziel und Zweck der Planung

Mit Hilfe des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB soll die- ser innerstädtische Bereich im Ensembleschutz im Zuge einer Nach- verdichtung noch freiliegender Flächen und durch partielle Abtragung von alten, desolaten Gebäuden neu geordnet und einer Neubebauung nach heutigen Bedürfnissen an den Wohnungsbau Rechnung getragen werden.

Ergänzend hierzu soll der Grünzug an der Altmühl, der sich mit in Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet, präzisiert werden.

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt und die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (Grund- fläche unter 20.000 m²) erfüllt sind, wird das Verfahren als beschleu- nigtes Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezoge- ner Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB findet gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht statt.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung hängt bzw. liegt mit der Begründung, jeweils in der redaktionell fortge- schriebenen Fassung vom 21.08.2018 und der dazugehörigen 2-D- Wasserspiegelberechnung (Hydraulischer Nachweis, Büro Goldbrun- ner vom 10.08.2018) gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

**Montag, dem 10.09.2018 bis einschließlich
Freitag, dem 12.10.2018**

an der Pinnwand im Eingangsbereich vor dem Stadtbauamt im 2. Stock des Rathauses, Marktplatz 11, zur Einsichtnahme und Erörte- rung für die Allgemeinheit öffentlich aus und kann während der all- gemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Der Entwurf mit Begründung kann ergänzend auch auf der Home- page der Stadt Eichstätt unter folgender Adresse im Internet eingese- hen und heruntergeladen werden:

[http://www.eichstaett.de/Rathaus/Informationen/Bauleitplanverfahren/
oeffentlicheAuslegungen](http://www.eichstaett.de/Rathaus/Informationen/Bauleitplanverfahren/oeffentlicheAuslegungen)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schrift- lich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristge- recht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschluss- fassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzuläs- sig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht wer- den, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnah- men der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V. mit § 4 a Abs. 2 BauGB statt.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen der öffentli- chen Auslegung statt. Dabei wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

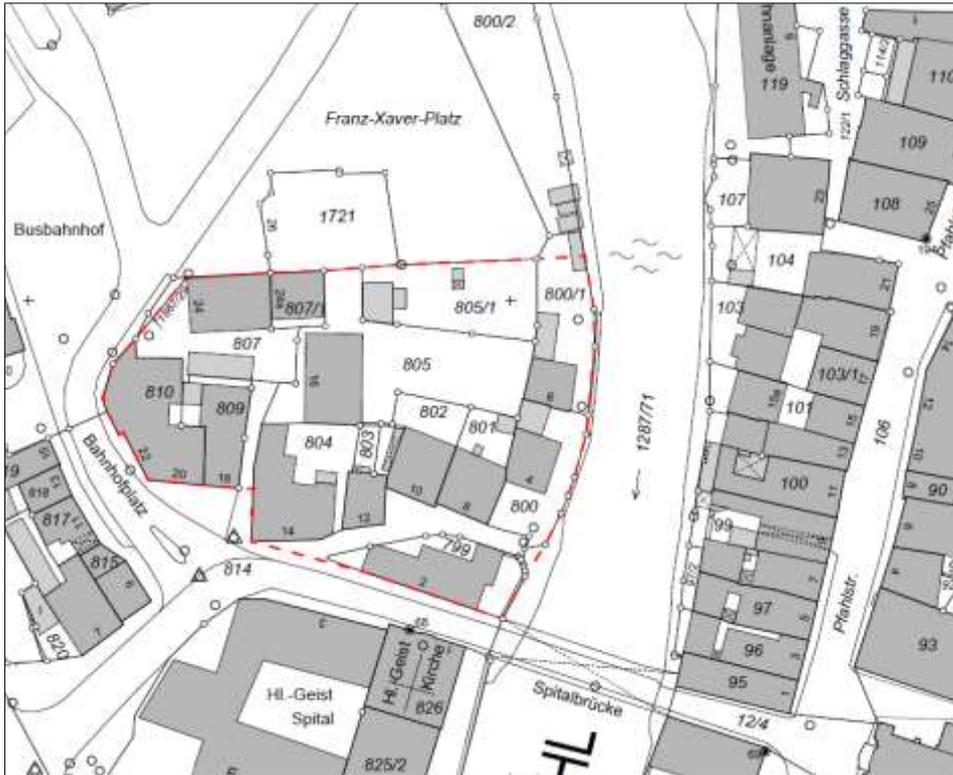
Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadt- bauamts gerne zur Verfügung.

Der Beschluss der Billigung und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Eichstätt, den 22.08.2018

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

Anlage zu 128



Übersichtslageplan räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 66 „Spitalvorstadt“